

0
068
11

IV ZR 341/63

Verkündet am
28. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Aron Uszev K [REDACTED], R [REDACTED]
A [REDACTED] P [REDACTED] straat [REDACTED], Holland,
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 10. Juli 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 14. Juli 1894 in Belzyce/Polen geborene jüdische Kläger lebt seit Jahrzehnten ununterbrochen in Holland. Hier wurde er während des letzten Weltkriegs von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen. Er mußte ab Mai 1942 den Judenstern tragen. Seit August 1942 lebte er nach seiner Darstellung bis zum Ausgang des Krieges versteckt unter menschenunwürdigen Bedingungen. Nach seiner Befreiung ist er wieder nach Rotterdam zurückgekehrt, wo er schon vor dem Kriege gewohnt und zwei Konfektionsgeschäfte betrieben hatte. Seit Oktober 1957 besitzt er die niederländische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Diesen Anspruch lehnte die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 8. Dezember 1962 ab, weil die beim Kläger festgestellten Körper- und Gesundheitsschäden ausschließlich schicksalhaft und anlagebedingt entstanden seien. Die gegen den ablehnenden Bescheid vom Kläger erhobene Klage, mit der er die Zuerkennung einer Kapitalentschädigung, einer Rentennachzahlung und einer monatlichen Rente beantragt hatte, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Hilfsweise beantragt er, das Urteil des Berufungsgericht aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keine Anträge gestellt.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seines klagabweisenden Urteils aus, daß der Kläger die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 nicht erfülle. Er sei entgegen seiner Behauptung niemals staatenlos gewesen; ebenso wenig sei er Flüchtling im Sinne von Art. 1 A Ziff. 1 der Genfer Konvention, denn er sei vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens am 28. Juli 1951 nicht von der IRO oder einer anderen zuständigen Organisation als Flüchtling anerkannt worden. Aber auch nach Art. 1 A Ziff. 2 könne ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Er habe seine Heimat Polen nicht aus Furcht vor einer erneuten rassistischen Verfolgung, sondern allein aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Auch habe er nicht die Absicht gehabt, nach Polen zurückzukehren. In Holland habe er seine persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen und den Mittelpunkt seines Lebens gehabt. Das ergebe sich aus seinem eigenen Vortrag mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit. Die gesamten Lebensumstände des Klägers rechtfertigten allein die Feststellung, daß er sich zu keinem Zeitpunkt aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner rassistischen Abstammung oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb Polens befunden habe. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Annahme zuließen, daß er sich aus begründeter Furcht vor erneuter Verfolgung von seinem Heimatland Polen losgesagt habe.



2. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Rechtlich unangreifbar sind allerdings die Ausführungen des Berufungsurteils, daß der Kläger niemals staatenlos gewesen sei und deshalb keine Ansprüche gemäß § 16o BEG als Staatenloser geltend machen könne. Das Berufungsgericht verneint die Staatenlosigkeit des Klägers auf Grund der polnischen Staatsangehörigkeitsgesetze. Diese Gesetze und ihre Auslegung durch das Berufungsgericht unterliegen nicht der Nachprüfung im Revisionsrechtszug. Pedantischfrei ist es auch, wenn das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers im Sinne des Art. 1 A Ziff. 1 der Genfer Konvention verneint. Dagegen verneint das Berufungsgericht zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers gemäß Art. 1 A Ziff. 2 der Konvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der vorgenannten Konvention kommt es auf die Gründe, die den Kläger zur Auswanderung bewogen haben, nicht an. Das hat der erkennende Senat in den grundlegenden Entscheidungen vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 - RzW 1964, 76 und - IV ZR 269/62 -, RzW 1964, 81 mit eingehender Begründung dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der genannten Entscheidungen Bezug genommen.

3. Der Flüchtlingseigenschaft steht auch nicht entgegen, daß der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Belgien eine neue Heimat gefunden und aus diesem Grunde niemals die Absicht gehabt hat, in sein Geburtsland Polen zurückzukehren. Der Rückkehrwille ist, wie der erkennende Senat in den oben angeführten Entscheidungen vom 12. Juli 1963 weiter dargelegt hat, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht erforderlich. Entscheidend ist nicht, ob der Kläger überhaupt die Absicht gehabt hat, in

sein Geburtsland zurückzukehren. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob er, wenn er zurückkehren würde, Verfolgungsmaßnahmen der in seinem Geburtsland regierenden kommunistischen Machthaber befürchten müßte. Was diese Befürchtung anlangt, so ist hierzu nicht die Feststellung erforderlich, daß gerade der Kläger in seiner Person solchen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde, es reicht vielmehr aus, daß die in der Person des Klägers gegebenen, auf Rasse, Religion und Nationalität beruhenden Umstände die Befürchtung rechtfertigen, er könne wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe ebenfalls verfolgt werden. Diese Befürchtung ist bereits dann begründet, wenn vorhergehende Ereignisse in seinem Heimatland Anlaß zu einer derartigen Befürchtung geben (vgl. EGH vom 1. Juli 1964 - IV ZR 191/64 RzW 1964, 470³⁸). Der Begriff der Furcht vor Verfolgung aus den in der Genfer Konvention angegebenen Gründen ist in der Konvention nicht bestimmt. Ausgehend von dem Zweck der Konvention ist jedoch anzunehmen, daß in jedem Falle die begründete Furcht der Bedrohung von Leben und Freiheit unter den Begriff der Furcht vor Verfolgung fällt. Hierüber besteht, soweit ersichtlich, in der Literatur, die sich mit der Genfer Konvention beschäftigt, Übereinstimmung (vgl. z.B. Zink: Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Dissertation 1962, S. 74; Ebenso Weiß, The concept of the refugee in international law in Journal du Droit International, Jahrgang 1960 (Ed. 87), S. 970 f). Der Katalog der gemäß Art. 1 a 2 der Genfer Konvention geschützten Rechtsgüter ist hiermit jedoch noch nicht abschließend umschrieben. Auch die Verletzung anderer Rechtsgüter kann eine Verfolgung im Sinne der genannten

Vorschrift bedeuten, wenn es sich um lebenswichtige Rechtsgüter des Betroffenen handelt. Hierzu kann beispielsweise unter Umständen auch das Rechtsgut der ungehinderten Religionsausübung gehören. Auch die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stellung ist von dem Begriff der Verfolgung nicht generell ausgeschlossen. Allerdings kann nicht jede Beschränkung oder Erschwerung der Berufungsausübung als Verletzung eines durch die Genfer Konvention geschützten Rechtsguts angesehen werden. Das ist nur dann der Fall, wenn die befürchtete Behinderung in der wirtschaftlichen Betätigung die Existenz des Verfolgten erheblich bedroht. Erforderlich ist in jedem Falle, daß die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz nicht schon in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung des Heimatstaates des Verfolgten begründet ist, sondern daß gerade ihn solche Maßnahmen treffen können, denen die Gesamtheit der anderen Bürger dieses Staates nicht unterliegt.

Weiter ist zu fordern, daß die Verfolgung im Sinne der Bestimmung des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention von der Regierung und nicht von der Bevölkerung ausgeht. Das ergibt sich daraus, daß der Flüchtling, der die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, nach dem Wortlaut des Gesetzes den Schutz des Staates nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Da der Schutz gewöhnlich durch die Regierung gewährt wird, kann es einem Flüchtling nur dann nicht zugemutet werden, den Schutz seines Heimatstaates bzw. seiner Regierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Verfolgung durch die Regierung veranlaßt oder ermutigt worden ist, oder wenn die Regierung dem Flüchtling diesen Schutz aus irgendeinem Grunde versagt. Nur der Flüchtling kann es daher ablehnen, den Schutz seines Heimatstaates in Anspruch zu nehmen, auf

den diese Voraussetzung zutrifft (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 23. Oktober 1964 - IV ZR 325/63 -)

Zur Nachholung der hiernach erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf